

# GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

## Polzeiverordnung

vom 14. Dezember 2020

Fassung vom 30. November 2025  
Gültig ab 1. Mai 2026

Gemeindeverwaltung    Tel 055 251 32 60  
Breitenhofstr. 30    info@rueti.ch  
Postfach 373    www.rueti.ch  
8630 Rüti ZH



# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
Art. 1	Gegenstand und Geltungsbereich .....	3
Art. 2	Zuständigkeiten.....	3
Art. 3	Polizeiliche Anordnungen .....	3
Art. 4	Störung der polizeilichen Tätigkeit.....	3
Art. 5	Hilfeleistungen .....	3
<b>II.</b>	<b>Schutz von Personen und der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung .....</b>	<b>3</b>
Art. 6	Sicherheit und Ordnung .....	3
Art. 7	Schutzvorrichtungen .....	3
Art. 8	Veranstaltungen auf Privatgrund .....	4
Art. 9	Tierhaltung .....	4
<b>III.</b>	<b>Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums .....</b>	<b>4</b>
Art. 10	Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen .....	4
Art. 11	Verunreinigung des öffentlichen Grundes und Littering .....	4
Art. 12	Überwachung des öffentlichen Grundes.....	5
Art. 13	Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen .....	5
Art. 14	Campieren und Nächtigen im Freien .....	5
Art. 15	Schutz des Kulturlandes .....	5
<b>IV.</b>	<b>Immissions- und Lärmschutz.....</b>	<b>6</b>
Art. 16	Immissionen .....	6
Art. 17	Nachtruhe .....	6
Art. 18	Allgemeine Ruhezeiten .....	6
Art. 19	Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen.....	6
Art. 20	Landwirtschaft.....	6
Art. 21	Feuern im Freien.....	6
Art. 22	Feuerwerk und Himmelslaternen .....	6
<b>V.</b>	<b>Wirtschafts- und Gewerbepolizei.....</b>	<b>7</b>
Art. 23	Aufschub und Aufhebung der Schliessungsstunde .....	7
<b>VI.</b>	<b>Straf- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>7</b>
Art. 24	Bewilligungen .....	7
Art. 25	Gebühren und Kosten.....	7
Art. 26	Vollzug und Vollstreckung .....	7
Art. 27	Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe.....	7
Art. 28	Strafen, Ordnungsbussen .....	8
Art. 29	Aufhebung bisherigen Rechts.....	8
Art. 30	Inkrafttreten .....	8



## I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich Die Polizeiverordnung regelt die polizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Rüti.
- Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.
- Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.
- Art. 2 Zuständigkeiten Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.
- Die kommunalpolizeilichen Aufgaben stehen unter Aufsicht der Abteilung Sicherheit. Ausgeführt werden sie von den bezeichneten Polizeiorganen, insbesondere der Kommunalpolizei.
- Art. 3 Polizeiliche Anordnungen Den Anordnungen der Polizeiorgane ist Folge zu leisten.
- Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit Es ist verboten, sich in die Dienstausbübung polizeilicher Organe oder von Rettungskräften einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.
- Art. 5 Hilfeleistungen Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.

## II. Schutz von Personen und der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung

- Art. 6 Sicherheit und Ordnung Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum zu gefährden.
- Insbesondere ist verboten:
- Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
  - Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
  - Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum, insbesondere die Verunreinigung, Beschädigung und Veränderung;
  - öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.
- Art. 7 Schutzvorrichtungen Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben etc., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.
- Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten etc. ist verboten.

- Art. 8 Veranstaltungen auf Privatgrund  
Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom Fachbereich Sicherheit verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.
- Art. 9 Tierhaltung  
Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.
- Der Gemeinderat kann ergänzende Bestimmungen zum Hundegesetz erlassen (u.a. zu Leinenpflicht).

### III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

- Art. 10 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen  
Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.
- Die nicht bestimmungsgemässe oder über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken ist bewilligungspflichtig.
- Dies gilt insbesondere für:
- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
  - b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
  - c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
  - d) das Verteilen von Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen mit kommerziellem Zweck;
  - e) das Anwerben von Personen für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
  - f) Aufführen von Darbietungen aller Art (z.B. Strassenmusik);
  - g) Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
  - h) Strassensperrungen
- Für die Bewilligung ist der Fachbereich Sicherheit verantwortlich.
- Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.
- Der Gemeinderat kann ergänzende Vorschriften über das Abstellen von Fahrzeugen in der Nacht auf öffentlichem Grund erlassen.<sup>1</sup>
- Art. 11 Verunreinigung des öffentlichen  
Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen. Darunter fallen Wegwerfen oder Liegenlassen von

---

<sup>1</sup> Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

	Grundes und Littering	<p>Kleinabfällen (Littering), Spucken, Urinieren und dergleichen an dafür nicht vorgesehenen Orten.</p> <p>Zuwerhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.</p> <p>Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.</p>
Art. 12	Überwachung des öffentlichen Grundes	<p>Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.</p> <p>Der Gemeinderat kann ergänzende Bestimmungen unter Einhaltung der entsprechenden Vorgaben der Datenschutzgesetzgebung in einem Reglement erlassen.<sup>2</sup></p>
Art. 13	Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen	<p>Der Gemeinderat kann das Recht, auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen, durch Vertrag Privaten gegen Entschädigung übertragen.</p> <p>Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem und privatem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften etc. aufzustellen bzw. anzubringen. Solche unterstehen im Übrigen einer Bewilligungspflicht.</p> <p>Der Gemeinderat kann ergänzende Vorschriften zum Plakataushang erlassen.<sup>3</sup></p>
Art. 14	Campieren und Nächtigen im Freien	<p>Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze ist verboten.</p> <p>Der Fachbereich Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>Die Bewilligungserteilung kann davon abhängig gemacht werden, dass für allfällige Verwaltungskosten (insbesondere Reinigung des Platzes) ein Kostenvorschuss (Depositum) geleistet wird.</p>
Art. 15	Schutz des Kulturlandes	<p>Das unberechtigte Fahren, Reiten und Begehen über Kulturland während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November sind verboten.</p>

---

<sup>2</sup> Reglement über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes

<sup>3</sup> Richtlinien für temporäre Strassenreklamen und Plakataushang

## IV. Immissions- und Lärmschutz

- Art. 16 Immissionen Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkung namentlich durch Feuer, Rauch, Staub, Dämpfe oder Russ, lästige Dünste, Lärm, Lichtquellen oder Erschütterungen und dergleichen sind verboten.
- Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
- Art. 17 Nachtruhe Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.
- Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.
- Der Fachbereich Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.
- Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.
- Art. 18 Allgemeine Ruhezeiten Lärmige Arbeiten (wie zum Beispiel Rasenmähen oder Laubblasen) und lärmige Sportarten und –spiele (z.B. Motorsport, Motorspielzeuge etc.) sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.
- Lärmige Bauarbeiten sind gemäss kantonaler Verordnung über den Baulärm werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.
- Der Fachbereich Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.
- Art. 19 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat im öffentlichen Raum zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht gestört werden.
- Der Fachbereich Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.
- Art. 20 Landwirtschaft Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während der Ruhezeiten erlaubt, sofern diese zwingend notwendig sind.
- Art. 21 Feuern im Freien Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.
- Art. 22 Feuerwerk und Himmelslaternen<sup>4</sup> Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ganzjährig verboten.
- Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann der Fachbereich Sicherheit das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk zeitlich begrenzt bewilligen.

---

<sup>4</sup> Angepasst mit Urnenabstimmung vom 30. November 2025

Das Steigenlassen von Himmellaternen und dergleichen ist verboten.

## V. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 23 Aufschiebung und Aufhebung der Schliessungsstunde

Die Schliessungsstunde ist für das ganze Gemeindegebiet aufgehoben (Freinacht)

- a) am Silvester und Neujahrstag
- b) am Bundesfeiertag (1. August)
- c) am Fasnachts-Samstag

Der Fachbereich Sicherheit kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungsstunde für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Zustimmung des zuständigen Organs.

## VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 24 Bewilligungen

Sofern gemäss dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss das entsprechende Gesuch mindestens 10 Arbeitstage vor dem Anlass der zuständigen Stelle eingereicht werden.

Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos wieder entzogen werden.

Bewilligungen nach dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsinstanz auf andere Personen übertragen werden.

Art. 25 Gebühren und Kosten

Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden im Rahmen des übergeordneten Rechts Gebühren erhoben. Die Gemeindeversammlung erlässt die entsprechende Gebührenverordnung und der Gemeinderat setzt den Gebührentarif fest.

Für die Sicherstellung der Gebühren und allfällig weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Verwaltungsinstanz einen angemessenen Kostenvorschuss/Depositum verlangen.

Art. 26 Vollzug und Vollstreckung

Die vom Gemeinderat betrauten Behörden und Amtsstellen sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.

Art. 27 Verwaltungszwang,

Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in

## Polzeiverordnung

	Ersatzvornahme und Strafe	dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selbst zu beseitigen.  Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.
Art. 28	Strafen, Ordnungsbussen	Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag
Art. 29	Aufhebung bisherigen Rechts	Die Polizeiverordnung der Gemeinde Rüti vom 5. Dezember 2011 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehenden kommunalen Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.
Art. 30	Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Die vorstehende Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Rüti wurde von der Gemeindeversammlung am 14. Dezember 2020 beschlossen.

Namens der Politischen Gemeinde Rüti

Die Vize-Präsidentin

Der Gemeindegeschreiber

Carmen Müller Fehlmann

Thomas Ziltener

Mit Urnenabstimmung vom 30. November 2025 angepasst und vom Gemeinderat Rüti mit Beschluss vom 3. Februar 2026 per 1. Mai 2026 in Kraft gesetzt.